

Schriften zum Prozessrecht

Band 273

**Außergesetzliches in der
mündlichen Urteilsbegründung
des Strafrichters**

Von

Felix Holländer



Duncker & Humblot · Berlin

FELIX HOLLÄNDER

Außergesetzliches in der mündlichen Urteilsbegründung
des Strafrichters

Schriften zum Prozessrecht

Band 273

Außergesetzliches in der mündlichen Urteilsbegründung des Strafrichters

Von

Felix Holländer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-18201-5 (Print)

ISBN 978-3-428-58201-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wintersemester 2019/2020 als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 5. August 2020.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Lothar Michael. Das große Maß an Freiheit, welches er mir gewährte, seine stete Diskussionsbereitschaft und seine inspirierenden Denkanstöße haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Bei Prof. Dr. Helmut Frister möchte ich mich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Einen Dank aussprechen möchte ich auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die mich während meiner Promotions- wie bereits während meiner Studienzeit durch ein Stipendium ideell und finanziell gefördert hat. Dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät danke ich für die Zuerkennung seines Förderpreises.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch allen Freunden, die mich während der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Herzlich danke ich stellvertretend Dr. Marie Drießnack, Niklas Hannappel und Lars Kroemer, die mir bei der Korrektur der Arbeit sehr geholfen haben.

Besonders möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, auf deren Unterstützung ich mich immer verlassen konnte. Vor allem danke ich meinen Eltern. Sie haben meine gesamte Ausbildung liebevoll mit Neugier und Vertrauen begleitet. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Dezember 2020

Felix Kasimir Holländer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Die mündliche Urteilsbegründung als menschliches Antlitz der Justiz oder als Einfallstor für die Moral in die Rechtsprechung?	15
B. Außergesetzliches – Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes	18
I. Moralischer Tadel als Hauptfall	19
II. Plastische Sprache	21
III. Rechtlicher Tadel im Widerspruch zum freisprechenden Urteilstenor	22
C. Beispiele zur Illustration des Untersuchungsgegenstandes	22
I. Potentiell moralischer Tadel	23
II. Plastische Sprache	24
III. Widerspruch zum Urteilstenor	25
D. Bestandsaufnahme – Einführung in die Regelungen zur mündlichen Urteilsbegründung	25
I. Standort im Strafprozess	25
II. Inhalt, Funktion	27
III. Prozessuale Behandlung	30
E. Gang der Untersuchung	31

Erster Teil

Richterleitbilder 34

A. Auf der Suche nach dem Wesen richterlicher Tätigkeit – (Historische) Richterleitbilder der Methodenlehre als Fundgrube	34
I. Konzentration auf die Gesetzesbindung des Richters aus methodischer Sicht ...	34
II. Richterleitbilder – Normativität und Bildhaftigkeit	37
B. Richterleitbilder im Wandel	38
I. Rückblick auf „den Richter“ vor dem 18. Jahrhundert	39
1. Germanisch-fränkische Zeit: Wider die These der Rechtsoffenbarung	39

2. Hoch- und Spätmittelalter: Profilbildung des Richters und Grundsteinlegung richterlicher Unabhängigkeit durch das gelehrte Recht	41
a) Profilbildung im gelehrten (kirchlichen) Recht	41
b) Spuren richterlicher Unabhängigkeit im gelehrten weltlichen Recht	42
II. Der Richter als Subsumtionsautomat	43
1. Die frühe Neuzeit als Ausgangslage: vielfältiges Interesse an der Gesetzesbindung	43
2. Unechte und echte Vorbilder aus der französisch-italienischen Aufklärungsbewegung	46
a) Montesquieu	46
b) Beccaria	49
3. Etablierung der Strafgesetzesbindung durch Feuerbach	50
4. Gesetzesbindung und -auslegung im Fortlauf des 19. Jahrhunderts	52
5. Zwischenergebnis	54
III. Der Richter als Diener des Gesetzgebers im denkenden Gehorsam	55
1. Wegbereiter	55
2. Interessenjurisprudenz	56
IV. Der Richterkönig	58
1. Freirechtsbewegung	58
2. Reale Folgen: Die Kulmination der Entwicklung vor und während des Nationalsozialismus	61
a) Richterliche Praxis vor 1933	61
b) Richterliche Praxis von 1933 bis 1945	62
3. Zwischenergebnis	65
V. Der Richter als Sozialarzt	65
VI. Herrschendes Konzept und fortdauerndes Ringen um das Richterleitbild mit offenem Ausgang	68
1. Wertungsjurisprudenz	68
2. Spannungsfeld und Abwesenheit eines einheitlichen Leitbildes	69
VII. Gesamtbetrachtung: Wandelbarkeit als Wesensmerkmal	71
C. Richterleitbilder und Urteilsbegründung	72
I. Zur Aussagekraft der Richterleitbilder für den Untersuchungsgegenstand: Inhaltliche Parallelität zwischen Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung	73
1. Weniger Freiheit bei der Entscheidungsbegründung?	73
2. Mehr Freiheit bei der Entscheidungsbegründung?	74
3. Gleiche Bindung	75
a) Skepsis hinsichtlich Andersbehandlung	75
b) Drohende Verzerrung der Entscheidung ohne Disziplinierung der Begründung	76
c) Akzeptanzgewinn – Akzeptanzverlust	78

d) Parallelität auch unter besonderer Berücksichtigung der plastischen Sprache	78
e) Zwischenergebnis	80
II. Richterleitbildspezifische Ausgestaltungen der mündlichen Urteilsbegründung	80
1. Der Richter als Subsumtionsautomat	80
2. Der Richterkönig	81
a) Freirechtsbewegung	81
b) Nationalsozialismus	81
3. Der Sozialarzt	84
4. Der Richter als Diener des Gesetzgebers im denkenden Gehorsam und Konzepte der Wertungsjurisprudenz	84
D. Zwischenfazit	85

Zweiter Teil

Straf(prozess)rechtliche Perspektive	87
A. Interpretation des § 268 Abs. 2 S. 2 Var. 2 StPO	87
I. Semantische Auslegung	87
II. Systematische Auslegung	88
III. Historische Auslegung	90
1. Das positivistische Richterleitbild der Strafprozessordnung	90
2. Gesetzgebungsprozess: Primär verfahrensökonomische Motive für die mündliche Urteilsbegründung	92
3. Zwischenergebnis	95
IV. Teleologische Auslegung	95
1. Vorläufige Unterrichtungsfunktion und Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit	96
2. (Weitere) Prinzipien des Strafverfahrens	96
3. Ziele des Strafverfahrens	97
a) Originäre Ziele des Strafverfahrens	98
aa) Rechtsfrieden	98
(1) Rechtsfrieden durch Beruhigung der Rechtsgemeinschaft	98
(2) Rechtsfrieden durch Aussöhnung	99
bb) Opferschutz	100
cc) Konsensprinzip	101
b) Strafzwecke als Verfahrensziele	102
aa) Einbeziehung der Strafzwecke	102
bb) Positive Generalprävention	104
(1) Die Öffentlichkeit als Adressatin	104
(2) Parallellfall Ehrenstrafen	104

(3) Differenzierung zwischen zulässigem rechtlichen Tadel mit moralischer Dimension und unzulässigem genuin moralischen Tadel . . .	107
cc) Expressive Straftheorien	109
(1) Der Tadel als Teil der primär den Angeklagten adressierenden Strafe	109
(2) Mündliche Urteilsbegründung als Medium der Strafe	112
dd) Zusammenführung: Die mündliche Urteilsbegründung im Konzept der positiven Generalprävention und der expressiven Straftheorien	114
(1) Verhältnis der mündlichen Urteilsbegründung zur Strafe und moralischer Tadel	114
(2) Unschuldsvermutung	115
(3) Konkretisierung und Stärkung bestehender Leitlinien	116
(4) Einbeziehung des Opfers	117
ee) Spezialprävention	118
4. Gesamtbetrachtung der teleologischen Auslegung	121
V. Zwischenfazit	122
B. Entscheidungsinhalte in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang	123
I. Gesinnungsmerkmale	123
II. Beweiswürdigung	125
III. Strafzumessung	126
IV. Kriminalprognose	129
V. Zwischenfazit	130

Dritter Teil

Verfassungsrechtliche Perspektive	133
A. Moralischer Tadel	134
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	134
1. Schutzbereich	134
a) Recht der persönlichen Ehre	135
aa) Rechtlicher Tadel	137
bb) Genuin moralischer Tadel	137
b) Recht der Selbstdarstellung	138
2. Eingriff	139
a) Mündliche Urteilsbegründung als Akt öffentlicher Gewalt	139
b) Einordnung anhand der Eingriffsbegriffe	140
c) Kein Ausschluss der Zurechnung durch den (entthronten) Richterkönig . . .	143

3. Verhältnis der Perspektiven: Ausgleich zwischen verfassungsrechtlicher Zurückhaltung vor dem einfachen Recht und verfassungsrechtlicher Effektivierung des einfachen Rechts	144
a) Keine Integration der Richterleitbilder per leitbildorientierter Verfassungsanwendung	144
b) Verfassungsrechtliche Zurückhaltung als Gebot der größeren Sachnähe anderer Quellen und der Entwicklungsoffenheit anderer Quellen	146
c) Zwischen Über- und Unterkonstitutionalisierung	147
d) Effektivierung einfachgesetzlicher Wertungen durch Wechselwirkungen	150
e) Verfassungsgespiegelte Systembildung und Zwischenfazit	152
4. Gesetzliche Grundlage	153
a) Art. 97 Abs. 1 GG: besonders strenge Gesetzesbindung	153
b) Charakterisierung im Lichte sonstiger richterlicher Tätigkeit und Verwaltungstätigkeit	155
c) Art. 97 Abs. 1 GG als Garantie autonomer Leitbildentwicklung?	157
5. Erwägungen auf Ebene der Verhältnismäßigkeit	159
a) Rechtlicher Tadel mit moralischer Dimension	159
aa) Gebot schuldangemessenen Strafens als Grenze	159
bb) Autorität durch Symbole	160
cc) Öffentlichkeitswirksamkeit	161
dd) Plastizität der Sprache als wichtiges Regulativ	162
b) Genuin moralischer Tadel	163
aa) Übertragbarkeit der Ergebnisse	163
bb) Spezifische belastende Faktoren	163
cc) Prinzipielle Unverhältnismäßigkeit	164
6. Zwischenergebnis	165
II. Grundsatz <i>nulla poena sine lege</i> aus Art. 103 Abs. 2 GG	166
1. Annäherungen an das Verhältnis zur Strafe und Unergiebigkeit herkömmlicher Begriffsbestimmungen	166
2. Missbilligung im Normrehabilitierungsprozess als spezifische Gefährdung staatlicher Strafmaßnahmen	168
3. Von Art. 103 Abs. 2 GG erfasste Fälle und spezifische Schutzrichtung	169
4. Strafähnlichkeit des genuin moralischen Tadels im Falle des Freispruchs	171
a) Vorliegen der spezifischen Gefährdung und Ähnlichkeit mit den erfassten Fällen	171
b) Erfüllter Schutzzweck der Norm	172
c) Gebotene Zuspitzung: Regelmäßige Bejahung in Fällen des Freispruchs	173
III. Zwischenergebnis	174
B. Rechtlicher Tadel im Widerspruch zum freisprechenden Urteilstenor	174
I. Differenzierung zwischen zulässiger Verdachtsbeschreibung und unzulässiger Schuldfeststellung als Folge des Verbots des Freispruchs zweiter Klasse	175

II. Übertragbarkeit und Übertragung auf die mündliche Urteilsbegründung	177
C. Zwischenfazit	179

Vierter Teil

Resümee und Lösungswege	181
A. Zentrales Deutungsmuster: Mündliche Urteilsbegründung als Medium der Strafe . . .	181
B. Notwendigkeit der Reaktion bei Grenzüberschreitungen	183
C. Überblick über die Rechtsschutzmöglichkeiten in der gegenwärtigen Gerichtspraxis	184
I. Rechtsmittelverfahren	184
II. Folgenbeseitigungs- und Unterlassungsanspruch vor den Verwaltungsgerichten	185
III. Dienstaufsichtsbeschwerde	186
D. Kritik und Lösungsansätze	187
I. Rechtsschutzdefizit, Rechtsschutzerfordernis	187
1. Belastungspotential der mündlichen Urteilsbegründung	187
2. Garantie auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG	187
3. Verfassungsbeschwerde	189
II. Probleme beim Rechtsschutz außerhalb des Instanzenzuges	191
III. Folgenbeseitigungs- und Unterlassungsanspruch vor den Verwaltungsgerichten für formale Ehrenrührigkeiten	193
IV. Rechtsschutz bei genuin moralischem Tadel und bei rechtlichem Tadel im Wi- derspruch zum freisprechenden Tenor	195
1. Genuin moralischer Tadel im Falle der Verurteilung: Ausnahmsweise Beach- tung der mündlichen Urteilsgründe im Revisionsverfahren	196
2. Genuin moralischer Tadel und rechtlicher Tadel im Falle des Freispruchs: Urteilsbereinigerungsverfahren als Ausweg	197
V. Technische Realisierbarkeit	200
E. Schlussbetrachtung und Zusammenfassung der Lösungswege	201
Literaturverzeichnis	203
Sachwortverzeichnis	228

Einleitung

A. Die mündliche Urteilsbegründung als menschliches Antlitz der Justiz oder als Einfallstor für die Moral in die Rechtsprechung?

Die mündliche Urteilsbegründung des Strafrichters i.S.v. § 268 Abs. 2 S. 2 Var. 2 StPO¹ steht im Strafprozess an zentraler Stelle: Sie ist Teil der Urteilsverkündung, die in der Chronologie des Hauptverfahrens den – oftmals mit Spannung erwarteten – finalen Akt darstellt, in dem über Strafe und damit über „eine der schärfsten Reaktionen des Staates auf Rechtsverletzungen“² entschieden wird. Die mündliche Urteilsbegründung weist zudem gegenüber dem schriftlichen Urteil Besonderheiten auf: So ist der Richter dem Angeklagten bei der mündlichen Urteilsbegründung *in persona* gegenübergestellt. Anders als das schriftliche Urteil richtet sich die mündliche Urteilsbegründung auch unmittelbar an die Öffentlichkeit³. Welches Bild sich die Öffentlichkeit von Entscheidungen der dritten Gewalt macht, hängt also maßgeblich von der mündlichen Urteilsbegründung ab⁴. Dies gilt einmal mehr angesichts der – zum Teil bereits erfolgreich – geforderten Erweiterung der Medienöffentlichkeit im Gerichtsverfahren durch Zulassung von Film- und Tonaufnahmen, die insbesondere die Urteilsverkündung betrifft⁵. Der mündlichen

¹ Das Gesetz spricht in § 268 Abs. 2 S. 2 Var. 2 StPO von der *mündlichen Mitteilung* des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe. Die Bezeichnung *mündliche Urteilsbegründung* ist aber verbreitet, siehe nur *Stuckenberg*, in: Erb u. a. (Hrsg.), Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. VI/2, § 268 Rn. 20, 21; *G. Hammerstein*, Der öffentliche Tadel, in: Beisse/Lutter/Närger (Hrsg.), FS Beusch, 1993, S. 351 (351 ff.).

² So *K. Kühl*, Unschuldsumvermutung, Freispruch und Einstellung, 1983, S. 12. – *B. Schünemann*, Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter?, in: StV 2000, S. 159 (159) erkennt in Strafen darüber hinausgehend „die brutalsten Rechtsfolgen überhaupt“ (aufgenommen auch von *C. Sowada*, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, 2002, S. 13); kritisch zu ähnlichen Einordnungen *H. Frister*, Die Unschuldsumvermutung, in: Herzog/Schlothauer/Wohlers (Hrsg.), GS Edda Weßlau, 2016, S. 149 (153).

³ *F. Werner*, Mündliche und schriftliche Urteilsbegründung im Strafprozeß, in: JZ 1951, S. 779 (780); *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg (Fn. 1), Bd. VI/2, § 268 Rn. 21.

⁴ Vgl. *Werner*, Urteilsbegründung (Fn. 3), S. 780; *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg (Fn. 1), Bd. VI/2, § 268 Rn. 21.

⁵ Bereits im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes 1998 für eine maßvolle Erweiterung der Rundfunkberichterstattung auch für andere Gerichtszweige insb. aus verfassungsrechtlichen Gründen *J. Gündisch/P. Dany*, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen, in: NJW 1999, S. 256 (256 ff.). Aus der Diskussion anlässlich des am 18.4.2018 in Kraft getretenen Gesetzes über die Erweiterung der Medien-

Urteilsbegründung wird daher zu Recht eine „wesentliche Bedeutung“ zugeschrieben⁶.

Trotz dieser Bedeutung erfährt die mündliche Urteilsbegründung gleich mehrfach eine eher stiefmütterliche Behandlung: Erstens ist die ihr zugrunde liegende gesetzliche Regelung relativ vage. Zweitens werden im Revisionsverfahren allein die schriftlichen Gründe zugrunde gelegt, die mündliche Urteilsbegründung gilt damit als praktisch „revisionsirrelevant“⁷. Drittens wird sie auch von der Wissenschaft vernachlässigt⁸. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, dass der Richter bei der Ausgestaltung der mündlichen Urteilsbegründung in formaler und materieller Hinsicht weitgehend *frei* ist⁹.

Dieser „Freiraum“¹⁰ wird in der Praxis in unterschiedlicher Weise ausgestaltet¹¹. Vielfach wird dabei daran angeknüpft, dass der Richter dem Angeklagten (sowie

öffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG), das die Tonaufnahme der Verkündung von Entscheidungen des BGH in besonderen Fällen ermöglicht, dessen ursprünglicher Entwurf aber auch Fernsehübertragungen vorsah: die ursprünglich geplanten Neuerungen begrüßend *F. Bräutigam*, Die Urteilsverkündung als Fernsehereignis?, in: DRiZ 2015, S. 378; für eine Zulassung der Übertragung der Entscheidungsverkündung nicht nur bei den obersten Bundesgerichten *K. Altenhain*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: NJW 2016, Beilage 2, S. 37 (40); ebenfalls für eine umfassende Reform, die alle Gerichte betrifft, *C. Trentmann*, Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, in: MMR 2018, S. 441 (441 ff.); ablehnend *J. Jahn*, Die Urteilsverkündung als Fernsehereignis, in: DRiZ 2015, S. 379 (379); ebenso *U. Franke*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: NJW 2016, S. 2618 (2618 ff.); entschieden dagegen auch (im Gespräch mit *R. Gerhardt*) *B. Limpert*, Gründe gegen Fernsehübertragungen aus dem Gerichtssaal, in: ZRP 2016, S. 124 (124 ff.) sowie (im Gespräch mit *P. Lorenz*) eine Ausweitung prognostizierend *dies.*, „Es wäre blauäugig, zu glauben, dass das alles ist“, in: LTO v. 29.4.2017, www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-praesidentin-interview-kameras-gericht-justiz-oeffentlichkeit-medien-persoentlichkeitsrechte-limpert (17.5.2019). – Eine prozessfunktionale, legitimatorische und verfassungsrechtliche Verortung der Verfahrensöffentlichkeit findet sich bei *K. F. Gärditz*, Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozess, in: Stuckenberg/ders. (Hrsg.), FS Hans-Ullrich Paeffgen, 2015, S. 439 (439 ff.).

⁶ So für den Angeklagten und die Öffentlichkeit *Hammerstein*, Tadel (Fn. 1), S. 353; vgl. auch *U. Vultejus*, Zwischenruf – Der Stil des Strafurteils, in: ZRP 2008, S. 130 (130).

⁷ Die Wendung der Revisionsirrelevanz entstammt dem launig daherkommenden, in seinem Einfluss daher möglicherweise unterschätzten Richterratgeber *F.-K. Föhrig*, Kleines Strafrichter-Brevier, 2008, S. 90; aufgenommen bei *C. Kuhlmann*, Ich muss immer das letzte Wort haben, in: HRRS 2014, S. 25 (26), der die Darstellung als „für das richterliche Selbstverständnis aufschlussreich“ bezeichnet (in Fn. 15); vgl. auch *Hammerstein*, Tadel (Fn. 1), S. 353 („nahezu bedeutungslos“ für die Revision); kritisch zu dieser Praxis: *K. Peters*, Die verspätete Absetzung des Strafurteils im Strafverfahren, in: Welzel u. a. (Hrsg.), FS Hellmuth v. Weber, 1963, S. 374 (378 f., 384 f.); *ders.*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, § 53 II (S. 493).

⁸ Exemplarisch die Tautologie bei *Moldenhauer*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. II, § 268 Rn. 4: „Aktuelle wissenschaftliche Diskussionen werden derzeit nicht geführt.“

⁹ Eine nähere Auseinandersetzung mit den Aussagen dieses Absatzes findet sich im Rahmen der einführenden Beschäftigung mit Inhalt und Funktion der mündlichen Urteilsbegründung, siehe S. 27 ff.

¹⁰ So *Hammerstein*, Tadel (Fn. 1), S. 353.

anderen Prozessbeteiligten) direkt gegenübergestellt ist¹². Damit liegt es nahe, dass sich der Richter dem Angeklagten auch *persönlich* zuwendet. Insoweit kann die mündliche Urteilsbegründung als Gelegenheit verstanden werden, dem Angeklagten mit besonderem Nachdruck ins Gewissen zu reden. Auch kann der Versuch unternommen werden, ihm das Ausmaß oder die Konsequenzen seines Handelns sprachlich in besonders eingängiger Weise vor Augen zu führen. Schließlich kann im Laufe des Verfahrens greifbar gewordenen Schicksalen und Tragödien auch emotional begegnet werden, etwa indem Mitgefühl und Verständnis für das Opfer oder auch für den Angeklagten bekundet werden.

Bereits in Anbetracht solcher Ausgestaltungen, die (hier noch konkretisierungsbedürftig) als *außergesetzliche* Ausgestaltungen bezeichnet werden sollen, wird deutlich, dass gänzlich unterschiedliche Verständnisse der mündlichen Urteilsbegründungen denkbar sind. Denn positiv gewendet zeigt sich in entsprechend ausgestalteten mündlichen Urteilsbegründungen – gerade in Abgrenzung zum schriftlichen Urteil, das so zu einem „Werk von Juristen für Juristen“ wird¹³ – das *menschliche Antlitz der Justiz*¹⁴. Negativ gewendet stehen die Gefahren eines in dieser Weise genutzten Freiraums im Vordergrund: Wo sich der Richter nicht auf die gesetzliche Würdigung des Falles beschränken muss, kann er unkontrolliert auch außergesetzlichen Wertmaßstäben Ausdruck verleihen. Insbesondere kann er moralische Ausführungen tätigen, hinter denen womöglich seine subjektive Weltanschauung steht. Die mündliche Urteilsbegründung kann hiernach als *Einfallstor für die Moral in die Rechtsprechung* verstanden werden¹⁵.

¹¹ Zur Varianz der Ausgestaltungen in der Praxis auch A. Legnaro/A. Aengelheister, Die Aufführung von Strafrecht, 1999, S. 110 ff.: „Der Gestus der Verkündung ist so unterschiedlich wie die Verhandlungsleitung der Vorsitzenden“ (110).

¹² Der Angeklagte muss bei der Urteilsverkündung grundsätzlich anwesend sein, siehe hierzu sowie zu den Ausnahmen und zur Anwesenheitspflicht anderer Personen *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg (Fn. 1), Bd. VI/2, § 268 Rn. 5 ff. – Angeklagter ist gem. § 157 StPO der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. Eine wegen der vorherigen Verlesung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 S. 1 Var. 1 StPO) prinzipiell denkbare Bezeichnung als *Verurteilter* oder als *Freigesprochener* entfällt, weil diese erst nach Rechtskraft üblich ist, vgl. *Tefßner*, in: Münchener Kommentar StPO (Fn. 8), Bd. II, § 157 Rn. 6. – Die Urteilsverkündung ist Sache des Vorsitzenden als Verhandlungsleiter, BGH bei Dallinger, MDR 1975, 24; *Stuckenberg*, ebda., Rn. 17. – Hier ist einheitlich vom *Richter* die Rede.

¹³ So *Werner*, Urteilsbegründung (Fn. 3), S. 779; vgl. auch *Peters*, Absetzung (Fn. 7), S. 378.

¹⁴ Vgl. *Werner*, Urteilsbegründung (Fn. 3), S. 780, dem zufolge die mündliche Urteilsbegründung um Verständnis werben solle, „und zwar nicht allein von der Ebene des Juristischen aus, sondern [...] vom Menschlichen aus“; ähnlich auch *G. Less*, Über die Vorliebe des deutschen Richters für das Unpersönliche, in: JZ 1951, S. 468 (468) sowie m. w. N. *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg (Fn. 1), Bd. VI/2, § 268 Rn. 21.

¹⁵ Vgl. *Hammerstein*, Tadel (Fn. 1), S. 351 ff. mit einem Schwerpunkt auf Äußerungen, die Dritte treffen; den Schwerpunkt auf Gestaltungsmissbrauch legend *Kuhlmann*, Das letzte Wort (Fn. 7), S. 25 ff.